

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 19
Thema: Zuwendungen außerhalb des Güterrechts
Leitung: Vizepräsident des OLG Reinhardt Wever, Bremen

Arbeitskreisergebnisse

1. Unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Ehegatten erfolgen in der Regel zur Ausgestaltung der Ehe und in Erwartung von deren Fortbestand. Sie sind daher – falls sich kein abweichender rechtsgeschäftlicher Wille feststellen lässt - als ehebezogene Zuwendung (nicht als Schenkung) zu qualifizieren.
2. Der Zweck einer ehebezogenen Zuwendung, zur Ausgestaltung des ehelichen Zusammenlebens zu dienen, ist insoweit erreicht, als die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat. Diese teilweise Zweckerreichung ist bei der Bemessung eines Rückgewähranspruchs in Form eines Abschlags zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Abschlags ist die Dauer der nach der Zuwendung bis zu ihrem Scheitern noch geführten Ehe ins Verhältnis zu setzen zur Dauer der Eheerwartung, die der Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung im Zeitpunkt der Zuwendung entspricht.
3. Für den Anspruch auf Rückgewähr einer ehebezogenen Zuwendung gilt grds. eine Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB). Soweit es um Ansprüche auf Rückübertragung des (Mit-) Eigentums an einem Grundstück und eventuelle Ansprüche auf eine Gegenleistung geht, ist die 10-Jahresfrist des § 196 BGB maßgebend.
4. Die Heranziehung der Anspruchsgrundlage des § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB (Zweckverfehlung) für die Rückabwicklung ehebezogener Zuwendungen ist – entgegen der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2010, 958) – weder dogmatisch geboten, noch vermag sie der besonderen Interessenlage beim Vermögensausgleich nach gescheiterter Ehe gerecht zu werden. Im Übrigen schließen sich die Tatbestandsvoraussetzungen von Geschäftsgrundlage i.S. von § 313 BGB und Zweckvereinbarung i.S. des § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB) gegenseitig aus.
5. a) Die Rechtsfiguren der ehebezogenen Zuwendung, der Ehegatteninnengesellschaft und des Kooperationsvertrages unter Ehegatten sind grds. geeignet, Gerechtigkeitsdefiziten im vermögensrechtlichen Bereich am Ende einer Ehe abzuhelpfen.
b) Der Anwendungsbereich der Ehegatteninnengesellschaft sollte jedoch gegenüber der bisherigen Praxis zugunsten des Kooperationsvertrages (Vertrag sui generis) eingeeengt und auf Fälle beschränkt werden, in denen die Ehegatten unzweifelhaft eine gesellschaftsrechtliche Bindung eingehen wollten. Dies erscheint auch im Hinblick auf einen dann einheitlichen Lösungsweg für Fälle von Vermögensmehrung durch Vermögenszuwendungen einerseits und durch Arbeitsleistungen andererseits (§ 313 BGB, Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Scheitern der Ehe) wünschenswert.
c) Vorschläge, in Gütertrennungsfällen die ggf. erforderlich erscheinende Korrektur im vermögensrechtlichen Bereich auf die Ebene der Inhaltskontrolle (Ausübungskontrolle) des

Gütertrennungsvertrages zu verlagern, erscheinen bedenkenswert. Sie bedürfen aber im Hinblick auf ihre weitreichenden Folgen noch einer gründlichen Diskussion.

d) Eine gesetzliche Regelung des von der Rechtsprechung entwickelten Vertragstyps des familienrechtlichen Vertrages sui generis als Grundlage für ehebezogene und gemeinschaftsbezogene Zuwendungen und Kooperationen ist wünschenswert.